

Richtlinien für einen Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten in der Stadt Babenhausen

Präambel

- 1) Bei der Erziehung in den Kindergärten wirken Erzieher, Erziehungsberechtigte, Eltern, Personensorgeberechtigte und die Träger zusammen. Die Beratungen und Beschlüsse des Kindergartenbeirates sind jeweils nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien für Kindertagesstätten möglich.
- 2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten kann nur in regelmäßigem Kontakt zwischen den Trägern, den Erzieherinnen und Erzieher sowie den Erziehungsberechtigten wirksam wahrgenommen werden.
- (3) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten soll sicherstellen, dass die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder angeregt und deren Gemeinschaftsfähigkeit gefördert wird, sowie allen Kindern die gleichen Entwicklungschancen geboten werden.
- (4) Zur Unterstützung der Interessen der Elternbeiräte der Kindertagesstätten in Babenhausen wird ein Stadtelternbeirat gebildet.

§1 Aufgaben

Der Stadtelternbeirat fördert die Zusammenarbeit der Elternbeiräte der Babenhäuser Kindertageseinrichtungen i.S. der Präambel, bündelt die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten und vertritt sie gegenüber der Stadt und den Trägern in vertrauensvoller Zusammenarbeit. Vor Entscheidungen der Stadt Babenhausen über grundsätzliche Angelegenheiten, von denen einzelne oder mehrere Kindertagesstätten gleichzeitig betroffen sind, ist der Stadtelternbeirat zu hören. Als Interessensvertretung aller Erziehungsberechtigten ist er Ansprechpartner der Stadt Babenhausen bei allen die Satzung der Stadt Babenhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten betreffenden Änderungen. Der Stadtelternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die wesentliche Angelegenheiten der Kindertagesstätten bzw. der Kinderbetreuung betreffen, insbesondere

- bei der Festlegung grundsätzlicher Kriterien für die Aufnahme von Kindern,
- zum Kindertagesstättenentwicklungsplan und
- zu Fragen im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung

Der Stadtelternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien mit der Möglichkeit zur Anhörung zu folgenden Fragen informiert:

- a) bei der Aufstellung und Durchführung von Grundsätzen für die pädagogische Arbeit
- b) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten
- c) bei grundsätzlichen Fragen des Personalbedarfs der Kindertagesstätten
- d) bei der Planung baulicher Maßnahmen im Kindertagesstättenbereich
- e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das pädagogischen Fachpersonals
- f) bei der Änderung der die Kindertagesstätten betreffenden kommunalen Richtlinien und Satzungen
- g) bei der Änderung des Betreuungsangebotes

§2 Wahl und Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Elternbeiräte der in § 1 Abs. 1 bestimmten Babenhäuser Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertageseinrichtung hat eine Stimme bei allen Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Elternbeiräte der Babenhäuser Kindertageseinrichtungen benennen ihre Vertretung für den Stadtelternbeirat und die Stadt bzw. der Magistrat ihre/seine Vertretung für das jeweilige Kita-Jahr spätestens zwei Wochen nach der Wahl der Elternbeiräte.
- (3) Alle Elternbeiräte können zu den Sitzungen des Stadtelternbeirates eine weitere Vertretung ohne Stimmrecht entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Stadtelternbeirat wählt in geheimer oder offener Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Sprecher(in), zwei Stellvertretungen sowie eine(n) Schriftführer(in). Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Sie endet • nach Ablauf der Wahlzeit, • nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes, • durch Abwahl oder • durch Rücktritt. Endet die Wahlzeit aus einem der genannten Gründe, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger aus der Mitte des Stadtelternbeirates in der darauffolgenden Sitzung gewählt.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und werden von der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretung nach außen vertreten.
- (7) Der Stadtelternbeirat kann, je nach Beratungsgegenstand weitere Bedienstete der Stadtverwaltung, Vertreter anderer Kindertagesstättenträger oder weitere fachspezifische Personen beratend hinzuladen.

§3 Einberufung und Sitzungen

- (1) Der Stadtelternbeirat wird durch den/die Sprecher(in) in Abstimmung mit der Stadt jährlich mindestens zweimal einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
- (2) Der Stadtelternbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Bei Verhinderung wird von den Mitgliedern eine Absage der Teilnahme erwartet.
- (4) Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) An den Sitzungen des Stadtelternbeirates nehmen der/die für die Kindertagesstätten zuständige Vertreter(in) des Fachbereichs sowie der/die Vorsitzende des Sozialausschusses und der/die Bürgermeister(in) mit beratender Stimme teil. Weitere Teilnehmer können eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen werden von dem/der Sprecher(in) oder dessen/deren Vertretung geleitet.
- (7) Über den Verlauf der Sitzungen fertigt der/die Schriftführer(in) Ergebnisprotokolle, die an alle Mitglieder sowie an die Mitglieder des Sozialausschusses verteilt werden.
- (8) Dem Stadtelternbeirat können von der Stadt Babenhausen Räume für seine Sitzungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

§4 Verschwiegenheitspflicht des Stadelternbeirates

(1) Die Mitglieder des Stadelternbeirates sind ehrenamtlich tätig und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

(2) Bei Verstößen durch ein Beiratsmitglied kann ein Ausschluss aus dem Stadelternbeirat auf Antrag der Stadt Babenhausen oder eines der übrigen Beiratsmitglieder durch den Stadelternbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Allen Kindertageseinrichtungen werden diese Richtlinien nach Inkrafttreten zugestellt.

Babenhausen, 24.02.2022